

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 65 Nr. 10

245

31. Oktober 2012

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Opfer am 1. Advent 2012</i>	245	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Krankenpflegeförderverein Bad Teinach- Zavelstein“ der Evang. Kirchengemeinde Zavelstein auf dem Gebiet der Kirchen- gemeinde Bad Teinach</i>	245	
		<i>Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Evang. Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg</i> 246 <i>Änderung der Satzung des Kreisdiakonie- verbands Esslingen</i> 250 <i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Kirchliche Krankenpflegestation Fichtenau</i> . . 255 <i>Dienstnachrichten</i> 255

Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Opfer am 1. Advent 2012

Erllass des Oberkirchenrats
vom 17. September 2012 AZ 52.13-1 Nr. 83

Das Opfer am 1. Advent, Sonntag, 2. Dezember 2012, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – des Diasporawerkes unserer Landeskirche – bestimmt.

Mit folgender Abkündigung wird dieses Opfer den Gemeinden empfohlen:

Liebe Gemeindeglieder,
das Missionsprojekt „Misión Urbana“ in El Alto ist ein von der Bolivianischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gefördertes Projekt für elf kleine Gemeinden im Umkreis von La Paz, der Hauptstadt Boliviens. Die kirchlichen Gebäude, die oft nur für Gottesdienste genutzt werden, sollen auch für Kinder und Jugendliche geöffnet werden. Geschulte Mitarbeiter bieten Kinder- und Jugendnachmittage, Berufsorientierung, Ferienlager und Freizeiten an. So werden Jugendliche erreicht, damit sie von der Straße und den damit verbundenen Gefährdungen loskommen.

Insgesamt unterstützt das Gustav-Adolf-Werk Württemberg als das Diasporawerk unserer Landeskirche zahlreiche weitere Kirchen und Gemeinden in Südamerika, Mittel- und Osteuropa. Ich bitte Sie herzlich, mit Ihrem Opfer das GAW tatkräftig zu unterstützen und fürbittend zu begleiten.

Herzlichen Dank für alle Hilfe – auch in den vergangenen Jahren – für die Arbeit des GAW.

„Lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“ (Gal. 6, 10).

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Krankenpflege-Förderverein Bad Teinach-Zavelstein“ der Evang. Kirchengemeinde Zavelstein auf dem Gebiet der Kirchengemeinde Bad Teinach

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. September 2012 AZ 45 Zavelstein Nr. 7

Die Kirchengemeinde Zavelstein hat den Kirchengemeindeverein „Krankenpflege-Förderverein Bad Teinach-Zavelstein“ durch Ortssatzung auf der Grundlage des § 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 30. September 2005 gebildet. Mit Kirchen-

rechtlicher Vereinbarung vom 19. Juni 2012 hat die Kirchengemeinde Bad Teinach die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 11. September 2012 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evang. Kirchengemeinde Zavelstein und der Evang. Kirchengemeinde Bad Teinach

Vorbemerkung:

Die Kirchengemeinde Zavelstein bildet den Kirchengemeindeverein „Krankenpflege-Förderverein Bad Teinach-Zavelstein“ als rechtlich unselbstständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Zavelstein übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgabe nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinde Bad Teinach. Hierzu gehören in Kooperation mit der Kirchengemeinde Bad Teinach insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der Kirchengemeinden Zavelstein und Bad Teinach mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- diakonische Arbeit im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindemitglieder und alle Bewohner im Bereich der Stadt Bad Teinach-Zavelstein, die in krankheitsbedingten Notsituationen oder von Armut betroffen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben bestellt die Kirchengemeinde Bad Teinach den ständigen Pfarrer bzw. die ständige Pfarrerin und eine/n Vertreter/in aus dem Kirchengemeinderat in den Vorstand des Krankenpflege-Fördervereins. Der Vorstand des Krankenpflege-Fördervereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der den Kirchengemeinderäten Zavelstein und Bad Teinach vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Krankenpflege-Fördervereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Zavelstein. Für den Krankenpflege-Förderverein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Zavelstein gebildet. Falls der Rechner nicht gleichzeitig Krankenpfleger der Kirchengemeinde Zavelstein ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Kündigung des Krankenpflege-Fördervereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neuesten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der OKR für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates erforderlich.

Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Evang. Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. September 2012 AZ 55.152-15 Nr. 36

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg über die Satzung des Bildungswerkes „Evangelische Erwachsenenbildung nördlicher Schwarzwald“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2002, Amtsblatt Bd. 60 Nr. 5, wurde geändert. Die beteiligten Kirchenbezirke haben dieser Änderung zugestimmt. Die Änderungen wurden durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 11. September 2012 genehmigt. Die geänderte Fassung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung

wird gemäß § 8 Abs. 2 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg über die Satzung des Bildungswerkes „Evangelische Erwachsenenbildung nördlicher Schwarzwald“

**§ 1
Rechtsstellung**

1. Die Evangelischen Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg unterhalten für ihre Kirchengemeinden ein Evangelisches Bildungswerk.
2. Dieses trägt den Namen „Evangelische Erwachsenenbildung nördlicher Schwarzwald“ (im Folgenden „Bildungswerk“ genannt).
3. In Übereinstimmung mit der „Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ vom Dezember 1977 ist das Bildungswerk eine nicht rechtsfähige Einrichtung der in Abs. 1 genannten Kirchenbezirke mit Sitz in Calw. Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Calw bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter vertritt das Bildungswerk im rechtsgeschäftlichen Verkehr.
4. Das Bildungswerk vertritt die Evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen (vgl. § 11.1).
5. Das Bildungswerk ist Mitglied in der „Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg - Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg - EAEW“ über die „Landesarbeitsgemeinschaft Evangelische Bildungswerke in Württemberg – LageB“.

**§ 2
Grundlagen**

1. Die Arbeit des Bildungswerks geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.
2. „Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrages“ (Entschließung der Württem-

bergischen Evangelischen Landessynode vom 29.03.1971).

3. Diese Aufgabe nimmt das Bildungswerk in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11.12.1975 wahr.
4. Die evangelische Bildungsarbeit vollzieht sich konkret in drei Aufgabenfeldern:
 - a) biblisch-theologische Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
 - b) personenorientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
 - c) gesellschaftlich orientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

Auf diese Weise soll das Evangelium auch außerhalb der gottesdienstlichen Wortverkündigung so in die Fragestellungen der Gegenwart eingebracht werden, dass es dem Einzelnen zu einem sinnerfüllten Leben, einem mündigen und reifen Christsein und in der Gemeinschaft zu einer guten Ordnung des Zusammenlebens hilft. Damit befolgt sie den Missionsbefehl Jesu.

**§ 3
Aufgabe**

1. Zweck des Bildungswerkes ist es, die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den o. g. Kirchenbezirken anzuregen, zu fördern und zu koordinieren, und so ein ausreichendes Bildungsangebot in allen Gemeinden der beteiligten Kirchenbezirke zu ermöglichen.
2. Soweit sie nicht den örtlichen Leitungskreisen übertragen wurden, sind Aufgaben des Bildungswerkes:
 - a) Unterstützung der Gremien, Gemeinden, Dienste, Werke und Gruppen, die zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Bildungsarbeit mit Erwachsenen beitragen;
 - b) Initiativen und Hilfen zu Angeboten für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in Gebieten und Sachbereichen zu geben, die nicht oder nur ungenügend berücksichtigt sind;
 - c) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;
 - d) Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - e) Erarbeitung und Veröffentlichung eines koordinierten Bildungsprogramms aller Mitglieder;
 - f) Statistische Erfassung aller Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Weitergabe der Ergebnisse;
 - g) Beschaffung von Finanzmitteln und deren zweckentsprechende Verwendung;

- h) Unterrichtung der Bezirkssynoden über die erfolgte Arbeit;
- i) Kooperation mit anderen Trägern von Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Kreiskuratorium.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder im Bildungswerk sind:

1. Mitglieder auf der Grundlage dieser Vereinbarung:
Die evangelischen Kirchengemeinden über die evangelischen Kirchenbezirke, denen sie angehören.
2. Unmittelbar auf ihren Antrag;
 - a) rechtsfähige Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinne von § 2 Bildungsarbeit mit Erwachsenen betreiben und im Bereich der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg tätig sind.
 - b) Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eines beteiligten Kirchenbezirks im Bereich der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg selbständig auf dem Gebiet der Bildungsarbeit mit Erwachsenen arbeiten.

Über die Aufnahme beschließt der Ausschuss (vgl. § 8.2 f).

§ 5

Haushaltsführung

1. Die Finanzierung des Bildungswerkes erfolgt durch Zuschüsse der öffentlichen Hand, Teilnahmebeiträge, sonstige Einnahmen und durch pauschale Zuweisungen der drei beteiligten Kirchenbezirke im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Ende des dem Haushaltsjahre vorvorangegangenen Jahres. Die Höhe der pauschalen Zuweisungen wird im Sonderhaushaltsplan festgesetzt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Bildungswerkes sind in einem Sonderhaushaltsplan zu veranschlagen; dieser ist dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks Calw anzuschließen. Die Aufstellung eines Vorentwurfs des Sonderhaushaltsplans und der Vollzug des Sonderhaushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Bildungswerkes. Der Vorentwurf ist den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg zur Kenntnis zu geben. Ergeben sich Einwände, müssen diese durch einen Ausschuss mit je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus Mitgliedern aller drei Kirchenbezirksausschüsse, im Regelfall besetzt durch die

Dekanin oder den Dekan und der Kirchenbezirksrechnerin oder dem Kirchenbezirksrechner, ausgeräumt werden. Kommt es zu keiner Einigung, gelten die für das Vorjahr geltenden Sätze unverändert fort.

§ 6

Organe

Organe des Bildungswerkes sind:

- I. Der Ausschuss (§§ 7 — 9)
- II. Der Vorstand (§§ 10 — 13).

I. Der Ausschuss

§ 7

Zusammensetzung

1. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Jeweils kraft Amtes aus den Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg, der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan und der Rechnerin bzw. dem Rechner des Bildungswerkes. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- b) aus je zwei Delegierten aus dem Kirchenbezirk Calw, Nagold und Neuenbürg oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern.

Die Delegierten und ihre Ersatzmitglieder werden von den Kirchenbezirkssynoden gewählt. Sie sind Mitglieder der jeweiligen Leitungskreise und werden von den Kirchenbezirksausschüssen vorgeschlagen.

2. Der Ausschuss kann ein weiteres Mitglied wählen.

3. Die unter 1. b) und 2. genannten Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer der Wahlperiode der Kirchenbezirkssynoden gewählt. § 16 Abs. 6 der KBO gilt entsprechend. Alle Mitglieder des Ausschusses, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderats sind, müssen in einer Kirchengemeinde der beteiligten Kirchenbezirke wählbar oder zuwählbar sein.

§ 8

Aufgaben

1. Der Ausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kirchenbezirks Calw. Er berät über alle Verwaltungsangelegenheiten, die das Bildungswerk betreffen und fasst darüber Beschlüsse, soweit dies nicht einem anderen Organ vorbehalten

ten ist. Er entscheidet über die Durchführung von Studienreisen.

2. Der Ausschuss hat folgende besondere Aufgaben:

- a) Er wählt aus seiner Mitte eine Erste bzw. einen Ersten Vorsitzenden und eine Zweite Vorsitzende bzw. einen Zweiten Vorsitzenden.
- b) Er wählt eine Rechnerin bzw. einen Rechner.
- c) Er wählt aus seiner Mitte die Vertreterin bzw. den Vertreter des Bildungswerkes im Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung.
- d) Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- e) Er beschließt die Dienstanweisung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Bildungswerkes und schlägt den Kirchenbezirksausschüssen Calw, Nagold und Neuenbürg eine geeignete Bewerberin bzw. einen geeigneten Bewerber vor.
- f) Er erstellt den Vorentwurf des Haushaltsplanes und berät den Rechnungsabschluss vor (vgl. jedoch § 5.2) und entlastet die Rechnerin bzw. den Rechner.
- g) Er beschließt über Aufnahmeanträge im Sinne von § 4.2.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung

- 1.a) Der Ausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.
 - b) Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

II. Der Vorstand

§ 10

Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

1. Die beiden Vorsitzenden des Ausschusses sowie die Rechnerin bzw. der Rechner des Bildungswerkes;
2. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Bildungswerkes mit beratender Stimme.

§ 11 Aufgaben

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf der Ebene der o. g. Kirchenbezirke (vgl. § 1.3 und 4).
2. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Bildungswerkes verantwortlich.
3. Er bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor.
4. Er macht die nötigen Vorarbeiten zum Vorentwurf des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung

1. Der/die erste Vorsitzende des Ausschusses oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 13

Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bildungswerkes obliegt einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer.
2. Ihre bzw. seine Anstellung erfolgt aufgrund des Vorschlags des Ausschusses im Einvernehmen mit den Kirchenbezirksausschüssen der beteiligten Kirchenbezirke durch den evangelischen Kirchenbezirk Calw.
3. Die Tätigkeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers geschieht im Rahmen einer vom Ausschuss beschlossenen Dienstanweisung. Im Übrigen gelten für die dienstrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO).
4. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer untersteht der Fachaufsicht der bzw. des ersten Vorsitzenden des Ausschusses des Bildungswerkes. Die Dienstaufsicht nimmt der/die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses des Kirchenbezirks Calw wahr.

§ 14 Änderung der Vereinbarung

1. Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung müssen vom Ausschuss mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.
2. Die beteiligten Kirchenbezirke können die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen.

§ 15 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung löst die bisher gültige Vereinbarung in der Fassung vom 01.01.1978, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Oberkirchenrats am 29. April 2002, ab und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

Änderung der Satzung des Kreisdiakonieverbands Esslingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 20. Juli 2012 AZ 11.05-1 Esslingen
Krs. diak. Verb. Nr. 140

Die Satzung des Kreisdiakonieverbands Esslingen, letztmals veröffentlicht im Abl. 63 Seite 388 ff., wurde geändert und neu gefasst. Die Neufassung der Satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 20. Juli 2012 genehmigt und wird gem. § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Satzung des Kreisdiakonieverbandes Esslingen

Präambel

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Ihre Aufgabe ist es, die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Diakonie versteht sich als gelebter Glaube und will Antwort sein auf die Verkündigung des Evangeliums.

Um Diakonie in diesem Verständnis zu fördern, bilden die Evangelischen Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen einen Kreisdiakonieverband, dem ab 1.1.2005 die Trägerschaft der Diakonischen Bezirksstellen und ab 1.1.2008 die Trägerschaft der Psychologischen Beratungsstellen übertragen wurde.

In der Diakonie im Landkreis Esslingen arbeiten der Kreisdiakonieverband und die diakonischen Einrichtungen, Dienste oder deren Träger, die im Landkreis tätig sind, zusammen. Dadurch werden die Beziehungen untereinander gestärkt und die gemeinsame Wahrnehmung diakonischer, gesellschaftsdiakonischer und seelsorgerlicher Aufgaben gefördert.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Kreisdiakonieverband Esslingen“.

Er hat seinen Sitz in Esslingen und ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V.

§ 2 Mitglieder, Zusammenarbeit mit der Diakonie im Landkreis Esslingen

(1) Mitglieder des Kreisdiakonieverbandes sind:
Evangelischer Kirchenbezirk Bernhausen
Evangelischer Kirchenbezirk Esslingen
Evangelischer Kirchenbezirk Kirchheim
Evangelischer Kirchenbezirk Nürtingen

(2) Diakonische Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V. und in der Diakonie im Landkreis Esslingen sind, können im Kreisdiakonieverband mitarbeiten.

§ 3 Aufgaben des Kreisdiakonieverbandes

Der Kreisdiakonieverband hat folgende Aufgaben:

1. Er übernimmt die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben der beteiligten Kirchenbezirke im Verbandsgebiet und pflegt die Verbindung zu den diakonischen Einrichtungen, Werken und Vereinen im Landkreis.
2. Er vertritt die diakonischen, gesellschaftsdiakonischen und seelsorgerlichen Interessen seiner Mitglieder in Abstimmung mit der Diakonie im Landkreis Esslingen in Kirche und Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis Esslingen und gegenüber staatlichen und anderen Stellen.

3. Er unterstützt die Belegung und Weiterentwicklung der örtlichen diakonischen Dienste in den Kirchengemeinden und in den Kirchenbezirken sowie die Zusammenarbeit der diakonischen Dienste des Kreisdiakonieverbandes mit den Kirchengemeinden.
4. Er nimmt diakonische, gesellschaftsdiakonische und seelsorgerliche Aufgaben der Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen wahr.
5. Er übernimmt die Trägerschaft der Diakonischen Bezirksstellen der Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen sowie die Trägerschaft der Psychologischen Beratungsstellen Bernhausen und Esslingen. Die Diakonischen Bezirksstellen und die Psychologischen Beratungsstellen der beteiligten Kirchenbezirke bleiben als Dienststellen des Kreisdiakonieverbandes erhalten. Die Diakonischen Bezirksstellen nehmen mindestens den diakonischen Grunddienst, sowie weitere diakonische Dienste im Bereich der jeweiligen Kirchenbezirke und die Psychologischen Beratungsstellen die psychologische Beratung als grund- und eigenständiges Angebot wahr.
6. Er übernimmt die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den übertragenen Aufgabenbereichen.

§ 4

Verbandsorgane und Verbandsgremien

- (1) Die Organe des Kreisdiakonieverbandes sind:
1. Die Verbandsversammlung
 2. Der Vorstand
- (2) Für jeden Kirchenbezirk wird ein Diakonischer Bezirksausschuss für die Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung gebildet. Auf § 7 dieser Satzung wird verwiesen.
- (3) Für die Arbeit der Verbandsorgane und der Diakonischen Bezirksausschüsse gelten die Regelungen der Kirchenbezirksordnung entsprechend. Die Verbandsorgane und die Diakonischen Bezirksausschüsse werden nach jeder allgemeinen Kirchenwahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Verbandsorgane und die Diakonischen Bezirksausschüsse ihre Funktionen solange wahr, bis sie neu gebildet sind.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
1. Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Bernhausen
Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Esslingen
Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Kirchheim
Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Nürtingen
 2. Die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Kirchenbezirke oder deren Stellvertreter
 3. Die Diakoniepfarrerinnen oder Diakoniepfarer der beteiligten Kirchenbezirke
 4. Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Diakonie im Landkreis Esslingen, die von der Regionalversammlung der Diakonie im Landkreis Esslingen gewählt werden. Für sie werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt.
 5. Die Verbandsrechnerin oder der Verbandsrechner
- Die Vertreterinnen und Vertreter nach Nr. 1 werden von den jeweiligen Bezirkssynoden gewählt, davon muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter Mitglied im Diakonischen Bezirksausschuss sein. Für sie werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt. Von den nach Ziffer 1 zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern sollen mindestens jeweils zwei ehrenamtlich in Kirche oder Diakonie tätig sein.
- Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner des Kirchenbezirkes Esslingen ist Verbandsrechnerin oder Verbandsrechner.
- (2) An der Verbandsversammlung nehmen beratend teil:
1. Die Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht ohnehin der Verbandsversammlung angehören
 2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreisdiakonieverbandes
 3. Die Leiterinnen und Leiter der Diakonischen Bezirksstellen sowie der Psychologischen Beratungsstellen
 4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretung

5. Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Diakonie im Landkreis Esslingen (zusätzliche zu den in § 5 Abs. 1 Ziffer 4 genannten Vertreterinnen und Vertretern), die von der Regionalversammlung der Diakonie im Landkreis Esslingen gewählt werden.

(3) Zur Verbandsversammlung werden die Kirchliche Verwaltungsstelle Esslingen, das Diakonische Werk Württemberg e.V. und die Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen eingeladen. Ihre Vertreterinnen oder Vertreter können beratend teilnehmen.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Fragen des Kreisdiakonieverbandes. Dies sind insbesondere:

1. Grundsatzentscheidungen in den übertragenen Aufgabenbereichen und Übernahme neuer Aufgaben
 2. Die Wahl des Vorstandes, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Stellvertretung und der weiteren Beisitzer (§ 6 Abs. 1 Verbandssatzung)
 3. Die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, die Feststellung über die Höhe der Umlage sowie die Entlastung des Vorstandes und der Personen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren
 4. Die Änderung der Satzung unter Beachtung von § 11
 5. Der Erlass einer Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes
 6. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. sowie der Vertreterin oder des Vertreters für die Trägerversammlung der Psychologischen Beratungsstellen in Württemberg
- (5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Der oder dem von der Verbandsversammlung gewählten Vorsitzenden, die oder der aus dem Kreis der Dekaninnen oder Dekane gewählt wird.
2. Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. Zwei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern

4. Der Rechnerin oder dem Rechner des Kreisdiakonieverbandes

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und eine oder ein von der Regionalversammlung der Diakonie im Landkreis Esslingen gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter nehmen mit beratender Stimme teil.

Bei den Vertreterinnen und Vertretern nach Nr. 1 bis 3 müssen alle beteiligten Kirchenbezirke vertreten sein.

Bei der Wahl des Vorstandes sollen außerdem die Fachkompetenzen durch die Wahl einer oder eines Vorsitzenden einer Bezirkssynode oder eines Diakonischen Bezirksausschusses und einer Diakoniepfarrerin oder eines Diakonieparrers beachtet werden.

(2) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Leiterinnen und Leiter der Diakonischen Bezirksstellen sowie der Psychologischen Beratungsstellen und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretung eingeladen, soweit sie unmittelbar betroffen sind.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Konzeptionelle und theologische Weiterentwicklung der diakonischen, gesellschaftsdiakonischen und seelsorgerlichen Arbeit
2. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
3. Die Beratung und Beschlussempfehlung über den Entwurf des Haushaltsplanes und zur Feststellung des Rechnungsergebnisses
4. Die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes
5. Die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Württemberg e.V.
6. Die Anstellung und Entlassung der Leiterinnen oder Leiter der Diakonischen Bezirksstellen sowie der Psychologischen Beratungsstellen auf Vorschlag des jeweils zuständigen Diakonischen Bezirksausschusses
7. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit dies nicht in der durch die Verbandsversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes übertragen ist
8. Die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege

(4) Die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. der Stellvertretungen sind:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kreisdiakonieverbandes je einzeln
2. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, sowie über die Rechnerin oder den Rechner

§ 7

Diakonische Bezirksausschüsse

(1) Für jeden der beteiligten Kirchenbezirke wird ein Diakonischer Bezirksausschuss gebildet.

(2) Dem Diakonischen Bezirksausschuss gehören jeweils an:

1. Mindestens drei und höchstens fünf von der jeweiligen Bezirkssynode zu wählende Mitglieder, die in Fragen der diakonischen, gesellschaftsdiakonischen oder seelsorgerlichen Arbeit erfahren sein sollen
2. Die Dekanin oder der Dekan oder deren Stellvertreter
3. Die Diakoniepfarrerin oder der Diakoniepfarrer
4. Die Leiterin oder der Leiter der Diakonischen Bezirksstelle sowie der Psychologischen Beratungsstelle
5. Die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter des Kirchenbezirks im Vorstand des Kreisdiakonieverbandes, sofern sie oder er nicht eine der unter Ziffer 1 – 3 genannten Personen ist. Weitere Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, von diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie weitere sachkundige Personen können zugewählt werden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner werden eingeladen und können beratend teilnehmen.

(3) Die Diakonischen Bezirksausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung über die anstehenden diakonischen, gesellschaftsdiakonischen und seelsorgerlichen Aufgaben im Kirchenbezirk und Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden
2. Beratung über die zur Entscheidung anstehender Fragen in den Organen des Kreisdiakonieverbandes.

3. Vorschlag für die Anstellung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters der Diakonischen Bezirksstelle und der Leiterinnen oder Leiter der Psychologischen Beratungsstellen

4. Fachliche Begleitung und Weiterentwicklung der Arbeit der Diakonischen Bezirksstellen und der Psychologischen Beratungsstellen

5. Verwaltung des Opfer- und Spendenaufkommens, der Stiftungserlöse und Vermächtnisse, die für spezielle Projekte im Kirchenbezirk zweckbestimmt sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

6. Der Diakonische Bezirksausschuss muss vor wichtigen Entscheidungen, die den jeweiligen Kirchenbezirk betreffen, gehört werden.

§ 8

Diakonie im Landkreis Esslingen

(1) Die diakonischen Einrichtungen, Dienste oder deren Träger, die im Landkreis Esslingen tätig und Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. sind, sind Mitglied in der Diakonie im Landkreis Esslingen.

Der Kreisdiakonieverband Esslingen ist Mitglied in der Diakonie im Landkreis Esslingen. Die vier Kirchenbezirke im Landkreis Esslingen sind über den Kreisdiakonieverband Mitglied.

(2) Die Diakonie im Landkreis Esslingen gibt sich eine eigene Ordnung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Kreisdiakonieverbandes nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 und 5 vertreten den Kreisdiakonieverband in der Regionalversammlung der Diakonie im Landkreis Esslingen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 – 4 sind auch Mitglieder des Vorstandes der Diakonie im Landkreis Esslingen.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreisdiakonieverbandes ist zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Diakonie im Landkreis Esslingen.

(6) Für die finanzielle Beteiligung der diakonischen Einrichtungen, Dienste oder deren Träger an den Kosten der Geschäftsstelle des Kreisdiakonieverbandes wird von der Regionalversammlung der Diakonie im Landkreis Esslingen ein Vorschlag erstellt.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für die diakonische, gesellschaftsdiakonische und seelsorgerliche Arbeit des Kreisdiakonieverbandes.

Sie oder er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisdiakonieverbandes. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, insbesondere die Delegation der Dienst- und Fachaufsicht auf die Leiterinnen und Leiter der Diakonischen Bezirksstellen sowie der Psychologischen Beratungsstellen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den Kreisdiakonieverband nach außen, soweit sich der Vorstand diese Vertretung nicht selbst vorbehält.

(3) Die Rechnerin oder der Rechner des Kreisdiakonieverbandes ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach Nr. 3 der Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung und führt die Rechnung des Kreisdiakonieverbandes.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer trifft haushaltswirksame Entscheidungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Rechnerin oder dem Rechner. Sie oder er bezieht die Rechnerin oder den Rechner in Planungen mit ein, die für den Kreisdiakonieverband künftig haushaltswirksam werden. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Vorstandes.

§ 10 Finanzierung

(1) Für die Finanzierung des Kreisdiakonieverbandes wird von den Kirchenbezirken Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen eine Umlage als Prozentsatz am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den Verteilungsgrundsätzen für diese Mitgliedsbezirke erhoben. Der Prozentsatz beträgt für Bernhausen 4,77 %, für Esslingen 5,65 %, für Kirchheim 8,91 % und für Nürtingen 5,86 %. Nach Übernahme der Psychologischen Beratungsstellen erhöht sich der Prozentsatz in Bernhausen auf 6,82 % und in Esslingen auf 8,33 %. Bei der Fortschreibung der Prozentsätze bleibt das Verhältnis zueinander gleich.

Eine Änderung des Schlüssels bedarf der Zustimmung der Verbandsorgane und der beteiligten Kirchenbezirke.

(2) Soweit ein neuer Arbeitsbereich auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder errichtet wird und dieser ganz oder zum Teil auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt ist

oder nur in einem Teilbereich eines Mitgliedes angeboten wird, tragen diese die Kosten der Arbeit.

(3) Die in der Diakonie im Landkreis Esslingen zusammengeschlossenen diakonischen Einrichtungen, Dienste oder deren Träger beteiligen sich an der Finanzierung der Geschäftsstelle des Kreisdiakonieverbandes. Die Höhe wird von der Regionalversammlung der Diakonie im Landkreis Esslingen festgelegt.

§ 11 Satzungsänderung, Kündigung und Auflösung des Verbandes

(1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen außer der im Kirchlichen Verbandsgesetz beschriebenen Mehrheiten der Zustimmung aller Mitglieder nach § 2 Abs. 1.

(2) Ein Austritt aus dem Kreisdiakonieverband ist nach Maßgabe der Regelungen des Diakoniegesetzes und des Kirchlichen Verbandsgesetzes möglich. Er bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Diese kann nur erteilt werden, wenn die nach dem Diakoniegesetz und der Diakonischen Bezirksordnung vorgeschriebene Zusammenarbeit auf Landkreisebene gesichert bleibt und notwendige Übergangsfristen eingehalten werden.

(3) Bei der Auflösung des Kreisdiakonieverbandes fällt sein Vermögen an das Mitglied zurück, das dieses eingebracht, oder für dessen Arbeitsbereich es sich angesammelt hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) Soweit sich Vermögen aus den Zahlungen der Mitglieder für allgemeine verbandsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt es anteilmäßig entsprechend der letzten allgemeinen Umlagezahlungen an diese.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die Satzung des Kreisdiakonieverbandes tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Kirchliche Krankenpflege- station Fichtenau

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. September 2012 AZ 45 Wildenstein Nr. 12

Durch Kirchenrechtliche Vereinbarung mit den Evang. Kirchengemeinden Unterdeufstetten und Bernhardsweiler hat die Evang. Kirchengemeinde Wildenstein die Trägerschaft für die Krankenpflegestation Fichtenau übernommen. Diese Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 11. September 2012 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evang. Kirchengemeinden Wildenstein, Unterdeufstetten und Bernhardsweiler

Vorbemerkung:

Die wirtschaftliche Größe der Krankenpflegestation der Katholischen Kirchengemeinde Matzenbach wurde als wirtschaftliche Einheit zu klein und daher unrentabel. Deshalb geht die Station auf die Evang. Kirchengemeinde Wildenstein über. Die Übertragung wird im Übernahmevertrag vom 10.01.2008 zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Wildenstein, Unterdeufstetten und Bernhardsweiler sowie zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Matzenbach, Unterdeufstetten und Großenhub geregelt. Zwischen den evangelischen Kirchengemeinden wird nun folgendes geregelt.

§ 1

Die Evang. Kirchengemeinde Wildenstein übernimmt am 01.01.2008 die Krankenpflegestation der Kath. Kirchengemeinde Matzenbach als Trägerin mit allen Rechten und Pflichten. Der Tätigkeitsbereich der Station umfasst das Gebiet der Evang. Kirchengemeinden Wildenstein und Bernhardsweiler und Unterdeufstetten und der Kath. Kirchengemeinde Matzenbach, Unterdeufstetten und Großenhub.

Die neue Krankenpflegestation führt den Namen „Kirchliche Krankenpflegestation Fichtenau“.

§ 2

Eine Vereinbarung mit der bürgerlichen Gemeinde Fichtenau über eine Regelung eines Abmangels besteht nicht.

Sofern ab 1.1.2008 im Bereich der Kirchlichen Krankenpflegestation Fichtenau ein Defizit entsteht, für dessen Deckung die Evangelische Kirchengemeinde Wildenstein herangezogen wird, wird der auf die Kirchengemeinde entfallende Defizitanteil entsprechend dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen der Evangelischen und der Katholischen Kirche im Gebiet der Gemeinde Fichtenau (Stand 1.10.2007) aufgeteilt.

Danach ergeben die folgende Anteile:

Evangelische Kirchengemeinde Wildenstein:

27,20 %

Evangelische Kirchengemeinde Unterdeufstetten:

15,00 %

Evangelische Kirchengemeinde Bernhardsweiler:

2,80 %

Katholische Kirchengemeinden insgesamt:

55,00 % (Regelung Übernahmevertrag vom 10.1.2008)

Das Aufteilungsverhältnis ist alle 2 Jahre zu überprüfen und bei Veränderung von mehr als 3 Prozent neu festzulegen.

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Dienstnachrichten

- Pfarrerin Beate Sorg-Pleitner, freigestellt zur Übernahme der Stelle als Repetentin am Evangelisch-theologischen Seminar Blaubeuren, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 gem. § 52 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme der Schulleitung der Evang. Fachschule für Sozialpädagogik in Herbrechtingen freigestellt;
- Pfarrer z. A. Stefan Jooß, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Dr. Elisabeth Jooß, beauftragt mit der Pfarrstelle Künzelsau II, Dek. Künzelsau, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, weiterhin in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, auf die Pfarrstelle Riedenberg I, Dek. Degerloch, ernannt;
- Pfarrer z. A. Enno Knospe, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Freudenstadt, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg auf die Pfarrstelle Esslingen St. Bernhard, Dek. Esslingen ernannt;
- Pfarrer z. A. Johannes Jeremias Wahl, Repetent am Evang. Stift in Tübingen, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg auf die Pfarrstelle Roigheim, Dek. Neuenstadt a. K. ernannt
- Pfarrerin Ruth Alber, derzeit beurlaubt, ist mit Ablauf des 30. September 2012 gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ausgeschieden;

Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Herrn Pfarrer Ralph Lang an der Gebhard-Müller-Schule in Biberach mit Wirkung vom 24. Januar 2012 – unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat ernannt;

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

Mit Wirkung vom 1. September 2012

– Pfarrerin Dr. Elisabeth Jooß, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer z. A. Stefan Jooß, auf der Pfarrstelle Künzelsau II, Dek. Künzelsau, weiterhin in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, auf die Pfarrstelle Riedenberg I, Dek. Degerloch;

Mit Wirkung vom 15. September 2012

– Pfarrerin Heidi Abe, beauftragt mit der Versehung der Hochschulpfarrstelle Tübingen Dietrich-Bonhoeffer-Kirche, Dek. Tübingen, auf die Krankenhauspfarrstelle Böblingen, Dek. Böblingen;

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2012

– Herrn Dr. Johannes Grütmacher, Kirchenarchivrat beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenarchivrat;
– Herrn Thorsten Jakob, Kirchenverwaltungsrat beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenverwaltungsrat;

b) in den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. November 2012

– Kirchenverwaltungsamtsrat Reinhart Boehm, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

– Pfarrer Helmut Krause auf der Pfarrstelle Willsbach, Dek. Weinsberg;

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

– am 14. August 2012 Pfarrer i. R. Dieter Voormann, früher auf der Pfarrstelle Belsen;
– am 18. August 2012 Pfarrer i. R. Dr. Klaus Bannach, zuletzt Weltanschauungsbeauftragter beim Evangelischen Gemeindedienst.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)